

Adressausfallrisiken im Interbankenbereich

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSZWECK

Die Erhebung der Adressausfallrisiken im Interbankenbereich (ARIS) dient der Analyse der Verflechtungen im Interbankenbereich zum Zweck der Identifikation und des kontinuierlichen Monitorings von Systemrisiken.

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Erfassung der 10 bzw. 20 grössten Forderungs- und Verpflichtungspositionen gegenüber anderen Banken bzw. Bankgruppen im Inland und Ausland.

ERHEBUNGSBASIS

Die Erhebung basiert grundsätzlich auf den Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 95 ff. ERV.¹

ART

Teilerhebung

AUSKUNFTSPFLICHT

Alle Banken bzw. Bankengruppen ohne Filialen ausländischer Banken in der Schweiz.

ERHEBUNGSSTUFE

Die Meldung erfolgt auf der höchsten Stufe, auf der auch die Risikoverteilungsvorschriften eingehalten werden müssen. Das heisst, Institute, welche die Risikoverteilungsvorschriften gemäss Art. 7 ERV auf konsolidierter Basis einzuhalten haben, melden die Adressausfallrisiken auf konsolidierter Basis.

PERIODIZITÄT

Quartalsweise

EINREICHEFRIST

Die Einreichfrist beträgt 6 Wochen nach dem Stichtag.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wenn die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 NBV² erfüllt sind, kann die Einreichfrist auf 24 Stunden verkürzt werden.

¹ Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV, SR 952.03).

² Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV, SR 951.131).

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. ERHEBUNGSGEGENSTAND UND MELDEFORMULARE

1.1 GEGENSTAND DER MELDUNG

Im Rahmen der Erhebung der ARIS werden die Forderungen und Verpflichtungen gegenüber einzelnen in- und ausländischen Banken oder Bankengruppen erhoben. Institute summieren jeweils ihre Forderungspositionen sowie ihre Verpflichtungspositionen pro ARIS-Gegenpartei (siehe Abschnitt 1.6) und melden die jeweils 10 (Grossbanken: 20) grössten Gegenpositionen:

AR11: Forderungspositionen gegenüber Banken bzw. Bankengruppen mit Sitz in der Schweiz;

AR12: Forderungspositionen gegenüber Banken bzw. Bankengruppen mit Sitz im Ausland;

AR13: Verpflichtungspositionen gegenüber Banken bzw. Bankengruppen mit Sitz in der Schweiz;

AR14: Verpflichtungspositionen gegenüber Banken bzw. Bankengruppen mit Sitz im Ausland.

1.2 ZU MELDENE GEGENPOSITIONEN

1.2.1 FORDERUNGSPOSITIONEN: EFFEKTIVE FORDERUNGEN UND LIMITE

Forderungsseitig werden die effektiven Forderungen (Beanspruchung) sowie die dazugehörigen (intern) ausgesetzten Limiten erhoben. In den Formularen AR11 und AR12 sind demnach folgende Grössen zu melden:

Zeile 01 bis 10 (Grossbanken: 20): die (intern) ausgesetzten Limiten (Kol. 03) sowie die Höhe der effektiven Forderungen (Kol. 04)

Zeile 21: das Total sämtlicher (internen) Limiten (Kol. 03) sowie das Total sämtlicher effektiver Forderungen (Kol. 04)

Ist keine Limite ausgesetzt oder übersteigt die effektive Beanspruchung die entsprechende Limite, so ist der effektive Betrag in beiden Kolonnen zu melden.

Das Total (Zeile 21) entspricht der Summe sämtlicher relevanten Gegenpositionen, wie sie gemeldet werden würde, ohne Limitierung auf die jeweils 10 (20) grössten Gegenpositionen und ohne Berücksichtigung der Unwesentlichkeitsgrenze (siehe Abschnitt 1.4).

1.2.2 VERPFLICHTUNGSPOSITIONEN: EFFEKTIVE VERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungsseitig wird nur die effektive Verpflichtung und keine zusätzlichen Informationen zu Limiten erhoben. In den Formularen AR13 und AR14 sind demnach folgende Grössen zu melden:

Zeile 01 bis 10 (Grossbanken: 20): die Höhe der effektiven Verpflichtungen

Zeile 21: das Total sämtlicher effektiver Verpflichtungen

Das Total (Zeile 21) entspricht der Summe sämtlicher relevanten Gegenpositionen (siehe oben, analog forderungsseitig).

1.3 BERECHNUNG DER GEGENPOSITIONEN

1.3.1 BERECHNUNG DER EFFEKTIVEN FORDERUNGEN

Die zu meldende effektive Forderung orientiert sich hinsichtlich Umfang und Berechnung an den Risikoverteilungsvorschriften gem. ERV (insbesondere Art. 96 ERV). In Abweichung zu den Risikoverteilungsvorschriften werden die einflussenden Positionen jedoch nicht gewichtet; Art. 113 Abs. 2 ERV findet demzufolge keine Anwendung.

Ausserbilanzgeschäfte werden auf der Forderungsseite einbezogen. Dies nimmt den (potenziellen) zukünftigen Status als Forderung oder Finanzinstrument und das darauf bestehende Kreditrisiko vorweg – im Sinne einer möglichst gesamthaften Darstellung des Kreditrisikos gemäss Art. 48 ERV. Auf der Verpflichtungsseite sind Ausserbilanzgeschäfte in der ARIS-Meldung nicht zu berücksichtigen.

Forderungsseitige Ausserbilanzgeschäfte müssen den ERV-Vorgaben entsprechend in ihr Kreditäquivalent umgerechnet, aber nicht gewichtet werden. Die Kreditumrechnungsfaktoren sind nach den Angaben in Art. 115 ERV (Derivate) und Art. 117 ERV (Eventualverpflichtungen und unwiderruffliche Zusagen) zu

ermitteln. Fragen zur Zuordnung konkreter Geschäfte zu Ausserbilanzgeschäften gemäss ERV sind von den meldepflichtigen Instituten mit ihren Revisionsgesellschaften zu klären.

1.3.2 BERECHNUNG DER EFFEKTIVEN VERPFLICHTUNGEN

Da die ERV für die Berechnung von Verpflichtungspositionen keine direkte Grundlage bildet, werden die zu meldenden effektiven Verpflichtungen auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der FINMA³ definiert. Die Gegenposition pro Gegenpartei beschränkt sich auf folgende Bilanzpositionen resp. Bilanzunterpositionen:

- Verpflichtungen gegenüber Banken
- Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- Darlehen von Pfandbriefzentralen
- Verpflichtungen aus dem Handelsgeschäft

Bei den oben genannten Positionen sind jeweils auch die entsprechenden Geschäfte miteinzubeziehen, die unter der Bilanzposition «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» verbucht werden. Ausserbilanzpositionen sind ausgeschlossen. Die entsprechenden Gegenpositionen werden zu Bilanzwerten gemeldet.

Sofern Banken bei der Bilanzerstellung einen durch die FINMA anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, dürfen die entsprechenden Bewertungsvorschriften auch für die Berechnung der Gegenposition für die ARIS angewendet werden.

Verpflichtungen aus dem Handelsgeschäft resp. aus Wertschriften-Shortpositionen sind der jeweiligen Handelsgegenpartei⁴ (bzw. der dahinter stehenden ARIS-Gegenpartei) zuzurechnen und nicht dem Emittenten der gehandelten Wertschrift. Bei börslichen Transaktionen gilt die jeweilige Börse als Handelsgegenpartei.

Hintergrund: Für die ARIS-Gegenposition kann nur die Information zum Käufer/Verkäufer relevant sein und nicht jene zum Emittenten der Wertschrift. Fiele die Handelsgegenpartei aus, kann sich der Meldepflichtige nicht am Emittenten schadlos halten – genau dieser Aspekt ist für die ARIS zentral.

Sollte aufgrund der Anwendung eines internationalen Rechnungslegungsstandards der Ausweis einer Bilanzposition pro Gegenpartei nicht möglich sein (beispielsweise bei der Anwendung eines Nettings von Wertschriften-Shortpositionen je Emittent und unabhängig von der Gegenpartei), so ist diese Bilanzposition bei der Berechnung der Gegenposition nicht zu berücksichtigen.

1.4 UNWESENTLICHKEITSGRENZE

Falls eine Gegenposition weniger als 1 Mio. Franken beträgt und zudem weniger als 4% des Kernkapitals nach Abzügen gemäss Art. 31–40 ERV des meldenden Instituts entspricht, gilt sie als unwesentlich und wird nicht berücksichtigt. Massgebend dafür ist die Höhe der effektiven Position.

1.5 REIHUNG IM MELDEFORMULAR

Die Positionen sind im Formular in grössenmässig absteigender Reihung aufzuführen; massgebend ist die Höhe der effektiven Forderungen bzw. Verpflichtungen.

1.6 ARIS-GEGENPARTEIEN

Alle in- und ausländischen Banken oder Bankengruppen, die als direkte Gegenparteien auftreten können, sind entweder selbst eine ARIS-Gegenpartei oder werden als Teil einer Gruppe einer ARIS-Gegenpartei zugeordnet. Eine ARIS-Gegenpartei kann dementsprechend aus einer einzelnen Bank bestehen oder eine Bankengruppe repräsentieren.

³ Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA, SR 952.024.1) sowie FINMA-Rundschreiben 2020/1, Rechnungslegung – Banken (FINMA RS 20/1).

⁴ Gemäss FINMA-RS 20/1, Anhang 1, Rz 91–92 müssen die Informationen zur Handelsgegenpartei bekannt sein: «2.4 Verpflichtungen aus Handelsgeschäften:
– Alle Shortbestände im Zusammenhang mit den in Pos. 1.6 *Handelsgeschäft* erwähnten Instrumenten;
– Nach dem Abschlusstagsprinzip verbuchte Verpflichtungen aus Shortpositionen aufgrund von Kassaleerverkäufen nach Netting je Valor und pro Gegenpartei für OTC-Geschäfte; falls bei börslichen Transaktionen eine Lieferung gegen Zahlung vorgesehen ist, kann ein Netting je Valor vorgenommen werden.»

1.6.1 ABGRENZUNG DER GEGENPARTEIEN

Bei reinen Bankengruppen entspricht die ARIS-Gegenpartei in der Regel der höchsten Konzernstufe. Innerhalb von Mischkonzernen hingegen können mehrere ARIS-Gegenparteien auf untergeordneter Stufe existieren, die vorwiegend den Bankenbereich des Konzerns abdecken. Ziel bei der Festlegung der ARIS-Gegenpartei innerhalb eines Mischkonzerns ist es, so weit wie möglich nur jene Einheit(en) zu erfassen, die mehrheitlich im Bankenbereich tätig ist (sind).

Positionen gegenüber Notenbanken, gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken sowie gegenüber Finanzmarktinfrastrukturen sind nicht zu melden, sofern sie nicht auf den Gegenparteilisten aufgeführt sind (siehe Abschnitt 2).

1.6.2 UMFANG DER GEGENPARTEIEN

In die zu meldende Gegenposition sind alle relevanten Positionen einzubeziehen, die gegenüber der ARIS-Gegenpartei selbst und/oder gegenüber deren Töchter gehalten werden. Demnach sind gegebenenfalls auch Positionen gegenüber Töchtern einzubeziehen, die keine Banken sind.

Positionen gegenüber Schwestern der ARIS-Gegenpartei werden nicht einbezogen. Wenn diese im Bankenbereich tätig sind, werden für sie eigene ARIS-Gegenparteien angelegt, andernfalls werden sie nicht erhoben.

Benötigte, aber noch fehlende Gegenparteien werden nach Bekanntgabe geprüft und ergänzt (siehe Abschnitt 2.3).

2. INFORMATIONEN ZU DEN ERHEBUNGSMITTELN

2.1 LISTEN «GEGENPARTEIEN SCHWEIZ» UND «GEGENPARTEIEN AUSLAND»

Für die in- und ausländischen ARIS-Gegenparteien besteht jeweils eine Auswahlliste, die jeder Gegenpartei einen eindeutigen AR-Code zuweist.

2.2 ZUORDNUNGSLISTE

Die «Zuordnungsliste» ordnet alle Banken in der Schweiz einer in- oder ausländischen ARIS-Gegenpartei zu. Für Banken im Ausland müssen die Zuordnungen zur jeweils korrekten ARIS-Gegenpartei von den Meldepflichtigen selbst vorgenommen werden.

2.3 NACHMELDETABELLE FÜR FEHLENDE GEGENPARTEIEN

Die für die Meldung benötigten Gegenparteien, die weder selbst als ARIS-Gegenpartei in den Listen geführt werden, noch einer ARIS-Gegenpartei zugeordnet werden können, sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen separaten Excel-Tabelle (abrufbar unter www.snb.ch/de/emi/ARIS) der SNB bekanntzugeben und per E-Mail mit dem Betreff «SUBJEKT-ID – ARIS Update FORCPL – Stichdatum» an dataexchange@snb.ch zu übermitteln.

Für die laufende Durchführung der Erhebung sind die betreffenden Positionen nicht zu melden. Die fehlende Gegenpartei wird von der SNB vor der nächsten Erhebungsdurchführung in die Gegenparteiliste Ausland aufgenommen.

2.4 TECHNISCHE INFORMATIONEN

Die aktualisierten Listen der Gegenparteien in der Schweiz und im Ausland werden etwa zwei Wochen vor dem Stichtag im «Text-Format» und als Tabellen im «Excel-Format» zum Download unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: www.snb.ch/de/emi/ARIS.

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

dataexchange@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch, Französisch und Englisch

Herausgegeben

Im Januar 2020

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Statistiken/Erhebungen.